

Die Situation nichtchristlicher Religionsgemeinschaften in Europa am Beispiel Frankreichs und Deutschlands

Dr. Albrecht Fuess

Der formale Rahmen für Religionsgemeinschaften in Frankreich und Deutschland

„Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zur religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhang beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt. Der christliche Glaube und die christlichen Kirchen sind dabei, wie immer man ihr Erbe heute beurteilen mag, von überragender Prägekraft gewesen.“¹

Dieses Zitat stammt aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1995. Es zeigt, dass trotz herrschender Religionsfreiheit in Deutschland die prägende Rolle des Christentums anerkannt wird und sich dies auch in rechtlichen Entscheidungen oder Gesetzesvorhaben niederschlagen kann. So heißt es beispielsweise in der vom baden-württembergischen Landtag beschlossenen Änderung des Schulgesetzes vom 1. April 2004, wonach Lehrkräfte in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben sollen, die geeignet seien, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden, eben auch dezidiert: „Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende Darstellung christlicher abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem (oben dargestellten) Verhaltensgebot (für Lehrkräfte) nach Satz 1“.²

Auch wenn diese Formulierung in einigen Teilen der deutschen Öffentlichkeit und bei den islamischen Organisationen auf Kritik gestoßen ist, weil hier eine Ungleichbehandlung von religiösen Symbolen und eine Privilegierung des Christentums ausgemacht wird, weisen doch die Formulierungen darauf hin, dass im gesamtgesellschaftlichen Kontext der vorherrschenden abendländischen Kulturtradition Rechnung getragen werden soll. Ob das neue Schulgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben wird, bleibt abzuwarten. Denn im Umgang mit Religionsgemeinschaften hat Deutschland bereits in der Vergangenheit flexible und anpassungsfähige Strukturen herausgebildet. Dies ist sicherlich der historischen Tatsache geschuldet, dass in Deutschland seit der Reformation keine der beiden großen Kirchen die Oberhand gewinnen konnte, sich also etwa gleichgroße katholische und protestantische Lager gegenüberstanden, die nach den Schrecken des Dreißigjährigen Krieges im

Westfälischen Frieden 1648 ein System des Kompromisses und der Religionsfreiheit aushandelten. Keiner sollte gezwungen werden, zum jeweiligen lokal herrschenden Bekenntnis überzutreten. Vielmehr besaß man das Recht zur Auswanderung (ius emigrandi) oder konnte in Gewissensfreiheit im privaten Bereich seiner Hausandacht nachkommen.³

Diese historische Entwicklung trug auch dazu bei, dass der deutsche Nationalismus niemals mit einer christlichen Denomination eine eindeutige Verbindung eingehen konnte. Daher ist man als Deutscher auch nicht automatisch einer Kirche zuzuordnen. Diese konfessionelle Unentschiedenheit spiegelt auch Artikel 140 des deutschen Grundgesetzes von 1949 wieder, der besagt, dass es in Deutschland keine Staatskirche gebe und dass Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts eigenständig verwalten sollten. Obwohl damit prinzipiell eine klare Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften vorgegeben ist, können diese in ein partnerschaftliches Verhältnis miteinander treten, wenn die Religionsgemeinschaft als sogenannte Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist. Die Körperschaftsrechte beinhalten dabei:

- 1) Die Erhebung der Kirchensteuer für die Religionsgemeinschaften durch den Staat.
- 2) Die Dienstherrenfähigkeit, d. h. die Körperschaften können Beamte einstellen, die dem öffentlichen Dienst gleichgestellt sind.
- 3) Besitz bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften.
- 4) Anerkennung als freier Träger in der Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe.
- 5) Ausweisung von Plätzen für die Errichtung von religiös genutzten Gebäuden bei der Erstellung von Bauleitplänen.
- 6) Zahlreiche steuerliche Vergünstigungen.
- 7) Im Zusammenhang mit den Körperschaftsrechten ergeben sich auch weitergehende gemeinsame Angelegenheiten, bei denen Staat und Religionsgemeinschaften zusammenwirken können, etwa der Bereich der Militärseelsorge oder des bekenntnisorientierten Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, den der Staat nach Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.⁴

Als das Grundgesetz 1949 in Kraft trat, sah es vor, dass alle Religionsgemeinschaften, die schon nach der Weimarer Reichsverfassung von 1919 Körperschaftsrechte besaßen, sie weiter ausüben konnten. Dabei handelte es sich um die evangelischen Landeskirchen, die katholischen Bistümer und die jüdischen Kultusgemeinden. „Anderen Religionsgesellschaften“, heißt es in Artikel 140 des Grundgesetzes (i.V. m. Art. 137 Absatz 5, S. 1 +2 Weimarer Reichsverfassung), „sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“⁵

Mittlerweile genießen auch über die großen Kirchen hinaus weitere Religionsgemeinschaften diese Form der offiziellen Anerkennung in einem oder mehreren deutschen Bundesländern. Es sind dies beispielsweise größere Gruppierungen wie viele Freikirchen, die altkatholische Kirche, die Mormonen und die russisch-orthodoxe Kirche, aber auch kleinere Gruppen wie die Französische Kirche zu Berlin (Hugenottenkirche) oder die Dänische Seemannskirche in Hamburg.⁶ Zuletzt haben sich die Zeugen Jehovas vorerst vor dem Berliner Oberverwaltungsgericht das Recht erstritten, als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden.⁷ Mit Ausnahme der jüdischen Gemeinde gehören die meisten der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften im weitesten Sinne dem christlichen Bereich an.

Doch inwieweit ist dieses System des Umgangs des Staates mit den Religionsgemeinschaften überhaupt noch der heutigen religiösen Situation in Deutschland angemessen? Die entsprechenden Paragraphen der Weimarer Reichsverfassung entstanden zu einem Zeitpunkt, als die beiden großen Kirchen noch ca. jeweils 50% der Bevölkerung als Mitglieder abdeckten. Nichtchristliche Minderheiten bestanden vor allem aus den Juden, die aber nur ca. 1 % der damaligen Bevölkerung stellten.

Die Lage ist aber jetzt, fast hundert Jahre später, eine völlig andere. Nur noch 32 % der 82 Millionen Deutschen bekennen sich zum Katholizismus und nur 31,4 % zu den evangelischen Landeskirchen. Die drittgrößte religiöse Gemeinschaft bilden mit ca. 4% der Bevölkerung (3,3 Millionen) die Muslime, denen man trotz verschiedener vorliegender Anträge bisher den Körperschaftsstatus nicht einräumte.⁸ Neben den Muslimen ist eine weitere Gruppe in diesem System bisher nicht ausreichend repräsentiert, nämlich die ca. 30 %-starke Gruppen der Menschen, die vor allem die großen Kirchen in den letzten Jahrzehnten verließen, keiner Religionsgemeinschaft mehr angehören und damit ebenfalls nicht von den Privilegien des Körperschaftsstatus profitieren können.

In Frankreich stellt sich dagegen das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften auf den ersten Blick sehr viel unkomplizierter und überschaubarer dar. Dies mag daran liegen, dass niemals ein religiöses Mischsystem wie in Deutschland existierte. Die katholische Kirche, der fast alle Franzosen angehörten, war der dominierende Faktor im religiösen Bereich. Daher entstand das heutige Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in Frankreich vor allem in der Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche. Die Rolle anderer Religionsgemeinschaften blieb dabei marginal. Die Entwicklung hin zur Säkularisierung der Gesellschaft, die seit der französischen Revolution von 1798 an Geschwindigkeit zugenommen hatte, kulminierte im Laizitätsgesetz des Jahres 1905, nach dem eine strikte Trennung zwischen Kirche und Staat vorgesehen ist. Das Gesetz bekennt sich zum Prinzip der Religionsfreiheit und der freien Religionsausübung. Artikel 2 des Gesetzes formuliert, die französische Republik sehe keinerlei offizielle Anerkennung von Religionsgemeinschaften vor, ebenso wenig Gehälter für Kirchenangestellte oder

weitere Subventionen.⁹ Kirchen, die vor 1905 bereits im Staatsbesitz waren, blieben es weiterhin. Der Staat war für ihren Erhalt zuständig.

Als Vertreter der Religionen dem Staat gegenüber treten folgende Institutionen auf: die Bischofskonferenz Frankreichs, die Protestantische Föderation, das Interepiscopale Orthodoxe Komitee, der Repräsentativrat der jüdischen Institutionen und die Buddhistische Union.¹⁰ Seit 2004 besitzen auch die Muslime einen offiziellen Repräsentativrat.

Ausnahme von der allgemeinen Laizitätsregel bildet die Region Elsass-Lothringen, die sich 1905 unter deutscher Herrschaft befand. Dort gilt nach wie vor das Konkordat, das Napoleon 1801 mit dem Vatikan abschloss, wonach die Priester dort vom Staat bezahlt werden. Zudem gibt es an der Universität Straßburg katholische und evangelische theologische Fakultäten. Für die nichtchristlichen Religionen im Elsass, wie z.B. für die Muslime hat dieser Sonderstatus aber keine großen Auswirkungen, da sie diesem Konkordat nicht nachträglich beitreten können.

Auf dem Sektor des Schulwesens findet aber, trotz aller staatlichen Neutralität, eine starke Unterstützung vor allem der katholischen Kirche statt. Denn neben dem staatlichen „religionsfreien“ Schulwesen leistet sich Frankreich ein von offizieller Seite hochsubventioniertes Privatschulsystem. Es gibt daher zahlreiche katholische Privatschulen und auch einige jüdische und protestantische Lehreinrichtungen, die der Staat hauptsächlich finanziert. Daneben existieren muslimische Schulen, doch sind sie ausschließlich privat finanziert und bisher noch nicht in das Subventionssystem aufgenommen.¹¹

Noch immer bilden die Katholiken die große Mehrheit der Gläubigen in Frankreich. Die letzte Volkszählung, die nach der Religionszugehörigkeit fragte, fand bereits im Jahre 1872 statt.¹² Daher gestalten sich heute prozentuale Zuordnungen recht problematisch, doch man schätzt, dass sich von den 61 Millionen Franzosen 82% zum katholischen Glauben bekennen, die zweitgrößte Gruppe stellen dann schon die Muslime mit ca. 8 % (4-5 Millionen) dar, danach folgen die Protestanten und Juden mit jeweils 1,3% der Bevölkerung.¹³ Gerade die rasche Zunahme der muslimischen Bevölkerung warf die Frage auf, ob man das System der Laïcité nicht reformieren solle. Doch hundert Jahre nach der Einführung will die politische Klasse in Frankreich daran nicht rütteln. So heißt es in einer Erklärung des Staatsrats von 2004: "Un siècle après la séparation des Églises et de l'État, le concept de laïcité n'est pas contesté en tant que tel [et] fait maintenant partie du "patrimoine" national Français" („Ein Jahrhundert nach der Trennung zwischen Kirchen und Staat bleibt das Konzept der laïcité unbestritten in seiner Funktionsweise und bildet nun einen integralen Bestandteil des französischen Kulturerbes"). Das Jahr 2005 wurde wegen des 100jährigen Gesetzesjubiläum zum Jahr der Laïcité ausgerufen. Premierminister Jean-Pierre Raffarin bezeichnete in diesem Zusammenhang die Laïcité im Dezember 2004 als „die Grammatik, die es den verschiedenen Religionen erlaubt, miteinander zu sprechen ("(Elle) est la grammaire qui permet aux différentes religions de parler entre elles").¹⁴

Nichtchristliche Minderheiten in Frankreich und Deutschland

Für alle nichtchristlichen Minderheiten in Frankreich und Deutschland gilt uneingeschränkt die Religionsfreiheit, d.h. jeder Gläubige kann seiner Glaubensausübung ungehindert nachgehen.

Historisch gesehen stellen die Juden die älteste nichtchristliche Religionsgemeinschaft in beiden Ländern dar. Jahrhundertlang war diese Religionsgemeinschaft in Europa Diskriminierungen und zeitweilig blutigen Verfolgungen ausgesetzt. Bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts hatte sich der Rechtsstatus der Juden aber dermaßen verbessert, dass die jüdische Gemeinschaft in Deutschland in der Weimarer Republik ähnlich wie die großen Kirchen die Privilegien einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genießen konnte. Diese Rechte garantierte den Juden, nach dem Trauma des Nationalsozialismus, auch das Grundgesetz von 1949. Zudem schloss die Bundesregierung im Januar 2003 einen Staatsvertrag mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland, wonach ihm als Repräsentanten der Juden in Deutschland eine jährliche Unterstützung von drei Millionen Euro zugesichert wurde. Bundeskanzler Schröder würdigte bei Vertragsabschluss die jüdische Gemeinschaft als „einen vitalen, nicht wegzudenkenden Teil unserer Gesellschaft.“¹⁵ Durch starke Zuwanderung aus Osteuropa ist die jüdische Gemeinschaft, die im Zentralrat vertreten ist, wieder auf 105.000 Personen angewachsen. Hinzu kommen laut Informationen des Religionswissenschaftlichen Medien- und Informationsdienstes noch weitere 80.000 Menschen, meist Zuwanderer, deren religiöser Status im Sinne der jüdischen Religionsgesetze unklar ist.¹⁶

Das Judentum hat somit einen festen anerkannten Platz in der deutschen Gesellschaft. Indiz dafür ist, dass das Tragen der jüdischen Kippa neben dem Tragen der christlichen Nonnentracht in den „Anti-Kopftuch-Gesetzen für Lehrer“, die viele bundesdeutsche Landtage seit 2004 verabschieden, nach Ansicht der Gesetzesverantwortlichen dezidiert erlaubt ist. Denn, so die damalige bayerische Kultusministerin Monika Hohlmeier, Kirchen und jüdische Kultusgemeinden stünden ohne Wenn und Aber zum Grundgesetz.¹⁷

Die anderen in Deutschland vertretenen großen nichtchristlichen Gruppierungen sind Religionen von Einwanderern, die erst nach dem zweiten Weltkrieg in größerer Zahl nach Europa kamen. So gibt es mittlerweile 100.000 Hindus in Deutschland und ca. 200.000 Buddhisten, viele von ihnen deutsche Konvertiten. Vor allem die Buddhisten bemühten sich um eine größere offizielle Anerkennung ihrer Glaubensgemeinschaft. Die Buddhistische Religionsgemeinschaft in Deutschland (BRG) stellte 1985 beim baden-württembergischen Kultusministerium den Antrag auf die Erteilung der Körperschaftsrechte, doch wurde dieser mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass noch nicht klar sei, ob beim Buddhismus in Deutschland die vom Grundgesetz geforderte „Gewährleistung der Dauer“ gegeben sei, also ob die Religionsgemeinschaft

überhaupt eine langfristige Perspektive in Deutschland habe. Der Antrag wurde vorerst auf Eis gelegt.¹⁸

Bei den Anträgen islamischer Organisationen auf Verleihung der Körperschaftsrechte verhielt es sich ähnlich. Die staatlichen Stellen hatten auch hier erhebliche Zweifel, was die „Gewährleistung der Dauer“ anging. Darüber hinaus wurde bemängelt, es sei unklar, ob die antragstellenden Organisationen wirklich für die Mehrheit der Muslime sprechen könnten. Den ersten Antrag stellte in den fünfziger Jahren die deutsche Muslim-Liga e.V. und für den Bereich des sunnitischen Islams zuletzt im Jahre 1994 der Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. und der Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland. Noch ist keinem dieser Anträge stattgegeben worden.¹⁹ Von staatlicher Seite hätte man gerne einen einzigen verantwortlichen Gesprächspartner, wie man ihn bei den großen Kirchen vorfindet. Doch gerade der sunnitische Islam hat über Jahrhunderte hinweg keine kirchenähnlichen Strukturen ausgebildet. Er wird es auch in Deutschland nicht tun. Außerdem würde man damit der pluralen Struktur des Islam nicht gerecht, denn die hier lebenden Muslime unterscheiden sich untereinander sehr stark in Fragen der Religionspraxis und des Glaubensverständnisses, vieles davon ist auch ethnisch kulturell geprägt.

Dennoch befinden sich maßgebliche islamische Organisationen zur Zeit in einem Einigungsprozess, um dem Staat den „einen“ Ansprechpartner bieten zu können. Doch ob dieses Unterfangen erfolgreich sein wird, bleibt abzuwarten. Innerhalb der islamischen Gemeinde gilt es zahlreiche Differenzen zu überbrücken, die schnell zu einer erneuten Aufspaltung führen könnten. Eine Alternative bestünde darin, einfach verschiedene islamische Organisationen einzeln als Körperschaften anzuerkennen. Damit könnte man gewährleisten, dass zumindest innerhalb der anerkannten Gemeinschaften eine homogenere Gruppe zusammenkommt, als bei einem Großverband der Muslime.

Zumindest eine Anerkennung nach Sunniten und Schiiten wird getrennt erfolgen müssen. Interessant ist eine Entwicklung bei den Aleviten, eine aus dem Bereich des türkischen Islams hervorgegangene Gruppe. Die alevitische Gemeinde in Deutschland e.V. gab vor kurzem mit ihrer Schrift „Das Alevitentum. Eine Glaubens- und Lebensgemeinschaft in Deutschland“, eine Art Gründungsurkunde heraus, in der die Grundlagen ihres Glaubens geschildert werden. Im Sommer 2005 erkannten nach Berlin auch die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern und Baden-Württemberg das Alevitentum nach der wissenschaftlichen und rechtlichen Überprüfung durch Gutachter als eine eigenständige Glaubenslehre an. In Nordrhein-Westfalen soll es nun binnen zwei Jahren zur Einführung eines alevitischen Religionsunterrichts kommen.²⁰ Dies könnte ein entscheidender Schritt auf dem Weg dahin sein, die Aleviten auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuerkennen.

Die nichtchristlichen Religionen in Frankreich müssen sich mit solch rechtlichen Fragen nicht beschäftigen. Es gibt keinen privilegierten Status von Religionsgemeinschaften für den sie sich bewerben könnten. Als Staatsbürger sind alle Gläubigen gleichgestellt, gleich welcher Religionsgemeinschaft sie

angehören. De facto ergab sich für die nichtchristlichen Religionen eine ähnliche Ausgangslage wie in Deutschland, soweit es sich um Religionsgemeinschaften handelte, die nach dem zweiten Weltkrieg zuwanderten. Denn Buddhisten, Hindus und Muslimen fehlte jedwede religiöse Infrastruktur. Sie fanden keine Gebetshäuser vor und es fehlten auch die religiösen Spezialisten. Oft musste man sie aus den Heimatländern importieren und privat finanzieren, ein Nachteil gegenüber den Christen und der etablierten jüdischen Gemeinde.

Die Zuwanderer organisierten sich vorerst in Vereinen, die man offiziell registrieren lassen musste. Problematisch war, dass es Ausländern bis 1981 untersagt war, Vereine an sich zu gründen. Die Aufhebung dieses Verbotes führte zu einem sprunghaften Anstieg von Gründungen, besonders von islamischen Vereinen.²¹ Prinzipiell herrscht jedoch in Frankreich juristisch eine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften vor. Der Repräsentativrat der jüdischen Institutionen, die Buddhistische Union und auch der Conseil Français du Culte Musulman (Französischer Islamrat) sind den Kirchen gleichgestellte Gesprächspartner des Staates.

Die spezielle Situation der Muslime in Deutschland und Frankreich

Wenn heutzutage von nichtchristlichen Religionen in Frankreich und Deutschland die Rede ist, dann assoziiert man damit zumeist die Muslime. Daher soll an dieser Stelle noch auf die besondere Lage der Muslime intensiver eingegangen werden. Die Bedeutung dieses Aspekts liegt eindeutig am rasanten Verlauf der Einwanderung und der damit verbundenen Zahl der Muslime, die nun in Westeuropa leben. Man schätzt sie auf ca. 15 Millionen in Westeuropa. Alleine in Deutschland nahm die Zahl der Muslime in vier Jahrzehnten um das Zweihundertfache zu. Lebten 1961 noch knapp 15.000 Muslime in Deutschland, so sind es heute über 3,3 Millionen, davon 500.000 mit deutscher Staatsbürgerschaft.²² Im Falle Deutschlands begünstigte vor allem das Wirtschaftswunder und die damit verbundene Anwerbung von Arbeitskräften die Einwanderung. Die überwiegende Mehrzahl der Migranten stammte aus der Türkei. Die eingewanderten Türken stellen ca. 2/3 aller Muslime in Deutschland. Der deutsche Islam bekam so eine eindeutig türkische Färbung.

Auch in Frankreich begann die massive Zuwanderung in den 60er Jahren. Die Muslime stammten dabei hauptsächlich aus den Maghreb-Ländern, die Frankreich zuvor jahrzehntelang kolonialisiert hatte.²³ Die Nachwehen des Kolonialismus haben daher auch bis heute das Verhältnis von maghrebischen Einwanderern zur französischen Mehrheitsbevölkerung mitbestimmt. Die Franzosen erwarteten, dass die Religionsausübung der Muslime sich auf deren Privatsphäre beschränkte. Angestrebt wurde eine „Laizisierung“ des Verhaltens der muslimischen Einwanderer. So nahmen offizielle Stellen die Frequenz der täglichen Gebete als Index der bereits erfolgten Assimilation an die französische Gesellschaft. Je weniger man betete, desto besser war man demnach integriert.²⁴

Frage der offiziellen Repräsentanz

Für die eingewanderten Muslime aber, von denen viele ihre Religion weiterhin praktizieren wollten, stellte sich die Frage nach der Repräsentanz im Staat. Mit dem Aufbau offizieller Strukturen glaubte man, besser mit staatlichen Organen in Kontakt treten zu können.

Die Rechtsform, die die ersten Einwanderer in Deutschland für ihre islamischen Organisationen wählen mussten, stellte der eingetragene Verein dar. Doch Lemmen bemerkt hierzu, dass ein Verein im Sinne des deutschen Vereinsrechts immer nur ein Provisorium sein kann, da eine Islamische Gemeinde eigentlich mehr beinhaltet als ein Verein. Er sei aber vorerst notwendig, um überhaupt als juristische Person in der deutschen Gesellschaft handeln zu können.²⁵ In der Folgezeit bildeten sich islamische Dachverbände, die mittlerweile immer stärker versuchen, eine gemeinsame institutionalisierte Plattform zu bilden. Daher haben sich am 26. und 27. Februar 2005 in Hamburg der Islamrat und der Zentralrat der Muslime mit einigen anderen Verbänden zusammengefunden, um binnen eines Jahres eine konsensfähige Struktur zu errichten.²⁶ Weitere Treffen sind geplant und bald könnte es so zur Gründung einer Schura (Rat) Deutschland kommen. Teilnehmer an der Sitzung im Februar waren auch der Verein Islamischer Kulturzentren, die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen, die Schuras aus Hamburg und Niedersachsen und die Islamische Glaubensgemeinschaft Baden Württemberg.²⁷ Es fehlte zwar die türkeinahe Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB), doch sei dies vorerst nicht als Ablehnung der Pläne der anderen Organisationen zu werten.

Im Unterschied zur Entwicklung in Deutschland, wo der Staat nicht direkt auf die islamischen Organisationen bei den Bemühungen zur Bildung einer einheitlichen Organisation einwirkte, übernahm der französische Staat die Vorreiterrolle bei der Organisation einer französischen Repräsentanz, dem Conseil Français du Culte Musulman (CFCM). Im April 2003 fanden auf Druck des damaligen französischen Innenministers Nicolas Sarkozy in 995 Moscheegemeinden Wahlen zur Konstituierung des Islamrats statt. Die Anzahl der Delegierten, die man einer Moschee dabei zugestand, orientierte sich an der räumlichen Größe einer Moschee, da keine Mitgliederlisten der Moscheegemeinden vorlagen. Gleichzeitig bestand Sarkozy darauf, dass der moderate Rektor der großen Moschee von Paris Dalil Boubakeur unabhängig vom Wahlausgang der erste Vorsitzende des Rates sein sollte²⁸. Vermutlich befürchtete Sarkozy, dass ein anderer als Boubakeur, der sich offen gegen den Schleier ausspricht, die französische Öffentlichkeit verschrecken würde.

Wie sich beide Wege, i.e. der deutsche Weg der Organisation von unten durch die Verbände selber oder die Organisation von oben wie in Frankreich in der Praxis bewähren werden, bleibt abzuwarten, es scheint aber durchaus wahrscheinlich, dass in beiden Fällen entgegengesetzte Interessen innerhalb der muslimischen Organisationen den jeweiligen „Einheitsverband“ bei seiner Arbeit stark behindern werden, wenn nicht gar scheitern lassen.

Moscheebau

Ein anderer wesentlicher Punkt für die islamischen Gemeinden in Frankreich und Deutschland dreht sich um die Frage des Moscheebaus. In beiden Ländern möchte man gerne die sprichwörtliche „Hinterhofmoschee“ verlassen, ohne dabei ausschließlich in Gewerbegebiete abgeschoben zu werden. Da noch keine islamische Organisation in Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wurde, besteht zur Zeit kein Rechtsanspruch darauf, in Wohngebieten bauen zu dürfen, wie dies für die Kirchen der Fall ist. Dennoch finden sich auf lokaler Ebene vermehrt Lösungen für solche Probleme und nach und nach entstehen repräsentative Moscheebauten auch im Bereich der Innenstädte. Ebenso oft aber gibt es Widerstände von den Behörden oder den nichtmuslimischen Anwohnern, die eine Islamisierung ihres Viertels befürchten. Daher sind zahlreiche Gerichtsfälle vor deutschen Gerichten im Zusammenhang mit dem Bau von Moscheen anhängig. Als Beispiel mag hier die Sehlik Moschee in Berlin dienen. Weil beide Minarette um je 8,50 und die Kuppel 5 Meter höher gebaut wurden, als ursprünglich ausgewiesen, verhängte die Berliner Baubehörde einen Baustopp, der erst nach Zahlen eines Bußgeldes wieder aufgehoben wurde. Und trotz Minarett darf dort kein Gebetsruf ohne behördliche Genehmigung nach außen erschallen, denn ohne Körperschaftsstatus gibt es kein Recht auf einen öffentlichen Muezzinruf.

In Frankreich stehen die Muslime vor ähnlichen Herausforderungen, denn auch dort werden ihre Moscheen nicht im öffentlichen Raum errichtet, sondern abseits in den Hinterhöfen oder in den Banlieues. Die Finanzierung erfolgt dabei von privater Hand oder durch ausländische islamische Organisationen, die sich dadurch ein gewisses Mitspracherecht bei den Lehr- und Predigtinhalten der Moscheeverantwortlichen sichern. Diesen ausländischen, unkontrollierbaren Einfluss sahen französische Offizielle mit zunehmender Sorge.

Im Jahre 2004 erfolgte daher die Initiative des französischen Innenministers Nicolas Sarkozy, der sich dafür aussprach, im Bereich der Finanzierung von öffentlichen Moscheegebauten das Laizitätsgesetz von 1905 zu verändern, denn immerhin hätten die Muslime bei ihrer Einwanderung keine religiöse Infrastruktur vorgefunden, von der die Katholiken oder die Juden in Frankreich profitieren würden. Und da die Muslime zudem auch ärmer seien, als übrige Bevölkerungsgruppen, machte sich Sarkozy für staatliche Finanzhilfen für die Muslime stark.²⁹

Davon hielt sein Nachfolger als Innenminister, der jetzige Ministerpräsident Dominique de Villepin wenig. Er lehnte es vehement ab, Änderungen am Gesetz von 1905 vorzunehmen, stattdessen initiierte er im März 2005 die Gründung einer islamischen Stiftung, die durch die öffentliche Finanzverwaltung (la Caisse des dépôts) kontrolliert wird. Die Stiftung soll dazu dienen, Moscheen zu errichten, Gebetsräume zu renovieren, die Ausbildung von Imamen zu gewährleisten und die Administration des Conseil Français du Culte Musulman zu finanzieren. Dazu zahlte der Staat ein Anfangsguthaben von 800.000 Euro auf das Stiftungskonto ein. Damit wird man aber vermutlich nicht weit kommen und daher wartet man auf Spenden aus dem In- und Ausland, die dann unter staatlicher Aufsicht ausgegeben werden sollen. Diese staatlichen Initiativen

werden von den Muslimen in Frankreich nicht ohne Widerspruch aufgenommen. So warf Fouad Alaoui, der Sekretär der konservativen und bedeutenden Union des Organisation Islamique de France Villepin vor, mit diesem Stiftungsprojekt den Islam nationalisieren und damit kontrollieren zu wollen.³⁰

Zusammenfassung

Es gibt neben den eben dargestellten Aspekten auch noch weitere Bereiche, in der die Mehrheitsgesellschaften in Deutschland und Frankreich Probleme mit ihrer islamischen Minderheit haben, man denke beispielsweise an die Kopftuchfrage.

Auch hier zeigt sich der zentrale formale Unterschied im staatlichen Umgang mit Religionsgemeinschaften bei beiden Staaten. Während Frankreich ein klares Verbot für jede Art von religiösen Zeichen, seien sie christlich, jüdisch oder islamisch, in der Schule erließ, besannen sich die Mehrheit der deutschen Bundesländer auf ihre christlich abendländische Prägung und verboten nur das Kopftuch und zwar bei Lehrerinnen, nicht bei Schülerinnen.

Frankreich ist bei seiner Herangehensweise sehr stark von seinem laizistischen System der Neutralität des Staates in Religionsfragen geprägt, während der deutsche Ansatz wiederum das gegenwärtige deutsche Mischsystem widerspiegelt, nachdem für alle Religionsfreiheit herrscht, aber eine gewisse abendländisch-christliche Grundprägung vorgegeben ist. Dabei stellt sich das deutsche System vielleicht auch bewusst uneindeutig dar, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können. Da aber de facto sowohl das deutsche als auch das französische Gesetzesvorhaben fast ausschließlich gegen das muslimische Kopftuch gerichtet sind, hinterlässt dieser Vorgang bei einigen davon betroffenen Muslimas einen schalen Beigeschmack.

Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass sowohl Frankreich als auch Deutschland zur Zeit nicht bereit sind, den gesetzlichen Rahmen, der vor hundert Jahren entstand, als die religionspolitische Situation eine gänzlich andere war, den heutigen Gegebenheiten, die sich durch eine wachsende Anzahl von nichtchristlichen Religionen und Ex-Christen auszeichnet, anzupassen. Eher wird versucht, die neuen Gruppierungen auch mit Druck in das vorhandene System einzufügen. Wobei ich da Vorteile auf der deutschen Seite sehe, denn mit seiner doch sehr komplexen Struktur sehe ich, den nötigen politischen Willen vorausgesetzt, mehr Flexibilität zur Integration von neuen nichtchristlichen Religionen als im doch sehr starren französischen Konzept von Laïcité, in der so gar keine staatliche Unterstützung für neue Religionsgemeinschaften vorgesehen ist. Es muss aber immer beachtet werden, dass einer rechtlichen Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften auch eine Gleichstellung in der Praxis folgen muss. Und dass hierbei der gegenseitige Respekt die oberste Handlungsmaxime sein muss.

Literatur:

1. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16.5.1995 (BVerfGE 93, 1 (22)); hier zitiert nach: Uhle, Arnd: Staat – Kirche – Kultur, Berlin 2004, 13.

2. Rux, Johannes: Ring frei für die nächste Runde: „Kopftuchgesetz in Baden-Württemberg verabschiedet, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 5/6 (2004), 188 f.
3. Uhle, Arnd: Staat – Kirche – Kultur, 109.
4. Lemmen, Thomas: Muslime in Deutschland. Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft, Baden-Baden 2001, 183.
5. Ebd., 180.
6. www.agpf.de, <20.11.05>
7. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24.03.2005.
8. Die statistischen Angaben stammen vom Religionswissenschaftlichen Medien- und Informationsdienst, www.remid.de, <20.11.05>
9. Nielsen, Jørgen: Muslims in Western Europe, Edinburgh 2004, 13.
10. http://www.bpb.de/veranstaltungen/STZS3V,0,Staat_und_Religion_in_Europa_im_Vergleich.html, <18.11.05>
11. Nielsen, Jørgen: Muslims in Western Europe, 22.
- 12.. Mollenhauer, Daniel: Symbolkämpfe um die Nation. Katholiken und Laizisten in Frankreich (1871-1914), in: Nation und Religion in Europa. Mehrkonfessionelle Gesellschaften im 19. und 20. Jahrhundert, hrsg. von Heinz Gerhardt Haupt und Dieter Langewiesche, Frankfurt 2004, 202.
13. www.auswaertiges-amt.de, <20.11.05>
14. http://www.premier-ministre.gouv.fr/information/les_dossiers_actualites_19/reaffirmer_principe_laicite_68/, <17.11.05>
15. www.heute.de, 27.01.03, <20.11.05>
16. www.remid.de, <20.11.05>
17. www.spiegel.de, 11.11.04, <20.11.05>
18. <http://www.payer.de/neobuddhismus/neobud0101.htm>, <20.11.05>
19. Lemmen, Thomas: Muslime in Deutschland, 187.
20. www.islam.de, <10.08.05>
21. Nielsen, Jørgen: Muslims in Western Europe, 13.
22. fien, Faruk/ Ayd›n, Hayrettin: Islam in Deutschland, München 2002, 2.
23. Manfrass, Klaus: Islam in Frankreich. Im Spannungsfeld zwischen Innen- und Außenpolitik, in: Nation und Religion in Europa. Mehrkonfessionelle Gesellschaften im 19. und 20. Jahrhundert, hrsg. von Heinz Gerhardt Haupt und Dieter Langewiesche, Frankfurt 2004, 303.
24. Bowen, John R.: Islam in/of France: Dilemmas of Translocality, [read at the 13th International Conference Europeanists, Chicago, March 14-16, 2002], 6, <http://www.ceri-sciencespo.com/archive/mai02/artjrb.pdf>, <15.11.2005>
25. Lemmen, Thomas: Muslime in Deutschland, 52 f.
26. Rheinischer Merkur, 28.07.05.
27. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 08.02.05.
28. Amiraux, Valérie: CFCM. A French Touch, in: ISIM-Newsletter, 12 (2003), 24 f.

29. Sarkozy, Nicolas: La République, les Religions, L'Espérance, Paris 2004, 112.
30. <http://lnmf.net/article.php?sid=426>, La Ligue Nationale des Musulmans de France (LNMF)